



25. April 2025

Veröffentlichung gemäß SFDR – Einzelheiten

DWS Invest Corporate Green Bonds

Mit diesem Finanzprodukt wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Es qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

DNSH-Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der zweckgebundenen Anleihe festgelegt werden.

Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen Nutzen haben. Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen verwendet werden (Use of Proceeds Bonds), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen. Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und hierdurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein

Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen.

Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

Use of Proceeds Bond-Bewertung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch zweckgebundene Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Use of Proceeds Bonds zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Use of Proceeds Bonds finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben).

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Norm.Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;

- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung.

Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

- **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen**

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Politik zur Bewertung einer guten Unternehmensführung

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Aufteilung der Investitionen

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR eingestuft werden. Bis zu 20% der Anlagen qualifizieren nicht als nachhaltige Investitionen.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Use of Proceeds Bond-Bewertung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.
- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen norm-bezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Datenquellen und -verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainability, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainability, in Bezug auf spezifische CO₂- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investitionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht

kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gremien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Verständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Datenanbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie in dem Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung, das abgerufen werden kann unter <https://download.dws.com/download?elib-asset-guid=986a39002ddf4c50929a8d3dbb46c818>

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten.

Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Diese Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Teilfonds-Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Teilfonds-Management über Prozesse und Leistungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
25. April 2025	Anpassungen im Rahmen ESMA-Leitlinien
15. August 2024	Anpassung des Inhalts gemäß den Vorgaben der Art. 42-43 und Art. 45-48 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.